

19. Oktober 2020

5-0-100-8
HO

Mitteilung der interkantonalen Prüfungskommission in Osteopathie

Ausnahmsweise Zulassung zum 2. Teil der Prüfung

1. Nach der Annahme des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (GesBG) durch das Parlament 2016 hat die GDK das Reglement für die interkantonale Prüfung der Osteopathinnen und Osteopathen (Reglement) angepasst, um die Ablösung der interkantonalen Prüfungen mit der betreffenden Übergangs-Regelung des GesBG zu koordinieren, insbesondere was die im Ausland erworbenen Diplome angeht.
2. Die Übergangsregelung des GesBG (Art. 34 Absatz 3) erfolgte vor dem Hintergrund, dass schweizerische Bürger im Zeitraum zwischen der Schliessung der Osteopathie-Schule Belmont 2010 und der Eröffnung des Fachhochschul-Studiengangs in Freiburg im September 2014 keine Osteopathie-Schule in der Schweiz besuchen konnten. Folglich sollte Personen, die zwischen 2010 und 2013 eine Osteopathie-Ausbildung im Ausland begonnen haben, ermöglicht werden, eine fünfjährige Ausbildung und ein Praktikum im Umfang von 2 Jahren zu 100% zu absolvieren, um gemäss dem Reglement der GDK zur Prüfung zugelassen werden zu können. Diese Regelung zielte also auf Kandidatinnen und Kandidaten ab, die ihre Ausbildung spätestens 2018 beendet haben. Die Übergangsregelung des Reglements regelt nur diesen Sachverhalt und lässt den Kandidatinnen und Kandidaten zudem einen Spielraum von einem Jahr, um ihr Praktikum zu beenden.
3. Aufgrund zahlreicher Forderungen von Kandidatinnen und Kandidaten, die erst im Juni 2019 ihre Ausbildung beendeten sowie auf Ersuchen des Schweizerischen Roten Kreuzes, das eine Vielzahl von Anträgen auf Anerkennung ausländischer Diplome zu verzeichnen hatte, wurde eine **Ausnahme** von der Regelung beschlossen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten 2021 zum 2. Teil der Prüfung **zugelassen** worden sein müssen, was konkret bedeutet, dass das Praktikum zwei Monate vor der Prüfungssession, spätestens bis zum Ende der Anmeldefrist vollständig beendet worden sein muss.
4. Folglich ist «Zulassung zum 2. Teil der Prüfung 2021» nicht etwa so zu verstehen, dass alle Zulassungsbedingungen im Zeitpunkt des Ablaufs der Anmeldefrist der Prüfungssession 2021 erfüllt sein müssen, sondern vielmehr so, dass die **Zulassungsbedingungen spätestens am 31.12. 2021 erfüllt sein müssen**. Das heisst ebenfalls, dass das Praktikum im Umfang von 2 Jahren zu 100% unbedingt und nachweisbar zu diesem Datum vorliegen muss.

5. Ausserdem werden sich die Personen, die von dieser Ausnahme Gebrauch machen können, frühestens für die Prüfungssession 2022 anmelden dürfen, was bedeutet, dass sie nicht unbedingt 3 Versuche haben werden. Denn wenn - wie es gegenwärtig der Fall ist - nur eine Prüfungssession pro Jahr stattfinden wird, werden diese Personen die Prüfung nur einmal wiederholen können, mithin nur 2 Versuche haben.
6. Indes wird es keine Ausnahme von der Bestimmung geben, dass die interkantonalen Prüfungen spätestens 2023 enden werden. Mithin muss man den 2. Teil der Prüfung spätestens an der letzten Prüfungssession in 2023 bestanden haben, um das interkantonale Diplom zu erhalten.